

Zum Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis)

Merkblatt über die Eintragung im EStA-Register

Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass

gem. § 33 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) das Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) ein Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten führt. In das Register werden eingetragen:

1. Entscheidungen zu Staatsangehörigkeitsurkunden,
2. Entscheidungen zum Bestand und gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und
3. Entscheidungen zu Erwerb, Bestand und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 28. August 2007 getroffen worden sind.

Gem. § 33 Abs. 2 StAG dürfen in dem Register gespeichert werden:

1. die Grundpersonalien des Betroffenen (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht sowie Anschrift im Zeitpunkt der Entscheidung) und Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes,
2. Rechtsgrund und Datum der Urkunde oder der Entscheidung sowie Rechtsgrund und der Tag des Erwerbs oder Verlusts der Staatsangehörigkeit, im Fall des § 3 Abs. 2 auch der Zeitpunkt, auf den der Erwerb zurückwirkt,
3. Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat.

Die Staatsangehörigkeitsbehörden sind gem. § 33 Abs. 3 StAG verpflichtet, die in Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten zu den Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, die sie nach dem 28. August 2007 treffen, unverzüglich an die Registerbehörde zu übermitteln.

Ein Hinweis auf das (Ru)StAG im EStA-Register erfolgt nicht.

Ort, Datum

Unterschrift